

RS UVS Steiermark 2013/04/02 30.3-7/2013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.04.2013

Rechtssatz

Dem Tatvorhalt einer Übertretung nach § 81 Abs 1 SPG, wonach der Berufungswerber "im betrunkenen Zustand keine Rauschdisziplin gezeigt" und aufgrund seines Verhaltens "eine tätliche Auseinandersetzung mit nachfolgender Körperverletzung provoziert" hat, fehlt eine konkrete Umschreibung, durch welches Verhalten er in besonders rücksichtsloser Weise die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt gestört habe. Zudem erfüllt die Angabe des Tatortes mit "Gemeinde S." bei dem konkreten Delikt nicht die Voraussetzungen des § 44a Z 1 VStG, da bei einem derart weiträumig umschriebenen Bereich keine geeigneten Entlastungsbeweise angeboten werden können.

Schlagworte

Tatort; Rücksichtslosigkeit; Gemeindegebiet; öffentliche Ordnung; Konkretisierung; Tatbestandsmerkmal

Zuletzt aktualisiert am

01.07.2013

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at